

Neues Merkblatt zahnärztliche Leistungen

Beihilferechtliche Regelungen für die Erstattungspraxis

In den vergangenen Monaten häuften sich in unserer Geschäftsstelle Rückfragen zur Berechnung der Restkosten bei zahnärztlichen und kieferorthopädischen Behandlungen. Da diese Kosten in den vergangenen Jahren immer weiter gestiegen waren, hatte das Kuratorium im September 2012 eine Änderung der Richtlinien beschlossen. Die Neuregelung in § 7 Pkt. 1d unserer Richtlinien sieht seitdem vor, bei der Bezuschussung der Restkosten, die durch Krankenkassenerstattung und Beihilfe nicht gedeckt sind - analog der Regelung der Beihilfe und der meisten privaten Krankenversicherer - die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) sowie für Material- und Laborkosten das Bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen (BEL) zugrunde zu legen.

Auf unsere Bitte hin hat die Beihilfestelle in Darmstadt nun ein Merkblatt verfasst, das den Sachverhalt erläutert und diesen für die Beihilfeberechtigten besser nachvollziehbar macht. Dieses Merkblatt stellen wir Ihnen hier zur Verfügung.

Das Merkblatt ist auf Anfrage in der Geschäftsstelle erhältlich. Bei Anträgen, die Zahnbehandlungen betreffen, legen wir das Merkblatt unserem Bescheid bei.

Das Merkblatt gibt nicht nur einen Überblick über die Erstattungspraxis der Beihilfe. Vielmehr können Beihilfeberechtigte mit seiner Hilfe schon vor Aufnahme der Behandlung durch Zahnarzt bzw. Kieferorthopäden darauf hinwirken, dass die Behandlungskosten gemäß GOZ und BEL abgerechnet und dann auch entsprechend von der Beihilfe und der Krankenversicherung erstattet werden. Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass aus dem Merkblatt keinerlei Ansprüche an den behandelnden Arzt abgeleitet werden können, da der Beihilfeberechtigte selbst Vertragspartner ist.

Werner Böck, Vorsitzender des Verwaltungsrates für soziale Einrichtungen